

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. August 2017
<p><b>Art. 180</b></p> <p><sup>2</sup> Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine entsprechende Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p>		<p><sup>2</sup> Sie unterschreiben die Steuererklärung <u>in Papierform</u> gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine entsprechende Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p>
<p><b>Art. 184</b> Vertragliche Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen können sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Wird die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen unterzeichnet und darin eine Vertreterin oder ein Vertreter bevollmächtigt, so ist die Veranlagung der bevollmächtigten Person zuzustellen.</p>		<p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen können sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Wird die <del>Steuererklärung von den Steuerpflichtigen unterzeichnet und darin</del> der <u>Steuererklärung</u> eine Vertreterin oder ein Vertreter bevollmächtigt, so ist die Veranlagung der bevollmächtigten Person zuzustellen.</p>
<p><b>Art. 190</b> Steuererklärung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung eines Formulars zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert.</p> <p><sup>2</sup> Die Nichtzustellung entbindet nicht von der Steuerpflicht.</p>	<p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung in Papierform aufgefordert.</p> <p><sup>1a</sup> Steuerpflichtige können eine Steuererklärung in Papierform bei der Steuerverwaltung beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Nichtzustellung der Mitteilung entbindet nicht von der Steuerpflicht.</p>	<p><b>Art. 190</b> Steuererklärung <u>a. Allgemeines</u></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung einer Mitteilung zur <del>elektronischen Übermittlung oder</del> Einreichung der Steuererklärung in <del>Papierform</del> aufgefordert.</p> <p><sup>1a</sup> <i>Gelöscht.</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. August 2017
<p><sup>3</sup> Das Formular für die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen oder dem vorgegebenen Datenträger innert der öffentlichen oder auf dem Formular bekannt gegebenen Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Unterlassen es Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen (oder an deren Stelle den vorgegebenen Datenträger) einzureichen, oder reichen sie ein mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen.</p> <p><sup>3a</sup> Die Steuererklärung kann elektronisch eingereicht werden. Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung fest.</p> <p><sup>3b</sup> Die steuerpflichtige Person muss die per Post eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben und samt den vorgeschriebenen Belegen fristgerecht der Steuerverwaltung einreichen.</p> <p><sup>3c</sup> Werden Steuererklärungen, Formulare, Beilagen oder Belege vollständig oder teilweise in Papierform eingereicht, so sind die Kosten für Scanning und deren Bearbeitung durch die Steuerpflichtigen zu tragen. Der Regierungsrat regelt den Gebührenbezug durch Ausführungsbestimmungen. Die Gebühr wird zugunsten des Kantons erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Unterlassen es Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen fristgerecht einzureichen, oder reichen sie eine mangelhaft ausgefüllte Deklaration ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen <u>und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgerecht bei der zuständigen Behörde einzureichen.</u></p> <p><sup>3a</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3b</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3c</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>4</sup> Unterlassen es Steuerpflichtige, <del>die</del> <u>die</u> Steuererklärung oder <u>die</u> Beilagen fristgerecht einzureichen, oder reichen sie <del>eine</del> <u>ein</u> mangelhaft ausgefüllte <del>Deklaration</del> <u>ausgefülltes Formular</u> ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.</p>
		<p><b>Art. 190a</b> b. Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform</p> <p><sup>1</sup> Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Juni 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 24. August 2017
		<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.</p>
<p><b>Art. 269</b> Steuerhinterziehung von Ehegatten</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Art. 266 dieses Gesetzes. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Art. 266 dar.</p>		<p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Art. 266 dieses Gesetzes. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung <u>stellt und die elektronische Einreichung stellen</u> für sich allein keine Widerhandlung nach Art. 266 dar.</p>
	<p><b>10.10. Übergangs- und Schlussbestimmung zum Nachtrag vom ...</b></p>	<p><b>10.10. Gelöscht.</b></p>
	<p><b>Art. 324</b> Gebührenbezug für Steuererklärung in Papierform</p> <p><sup>1</sup> Art. 190 Abs. 3c dieses Gesetzes findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2020 beginnende Steuerperiode.</p>	<p><b>Art. 324 Gelöscht.</b></p>